

Stadt Waidhofen a/d Ybbs
Bezirksverwaltung
3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28



Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340

NAPOLEON FAST SPEDITION S.R.L.
Strada Salcamilor 28
447065 BOTIZ
RUMÄNIEN

WYS2-V-26 1419/1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Streißberger P.

(0 7442) 511
Durchwahl
315

Datum
12.10.2026

Betrifft

Verwaltungsstrafverfahren
Verfall der vorläufig eingehobenen Sicherheitsleistung

Bescheid

Gemäß § 37a Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52 in der derzeit geltenden Fassung, wird die am 27.01.2026 in Höhe von € 1.600,-- vorläufig eingehobene Sicherheit wegen einer Übertretung nach § 23 Abs. 1 Z 9 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022 i.V.m. Art. 8 Abs. 2a Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009 idF Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 vom 15.7.2020, für **verfallen** erklärt.

Begründung

Gemäß § 37a Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG wurde die vorläufig eingehobene Sicherheit für verfallen erklärt, weil der begründete Verdacht bestand, dass Sie die in der beiliegenden Anzeige angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben und sich die Strafverfolgung bzw. der Vollzug der Strafe als unmöglich erwiesen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen**

- nach Zustellung dieses Bescheides
- nach Verkündung dieses Bescheides, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung

schriftlich bei uns einzubringen.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Bürgermeister, i.A.

S t r e i ß b e r g e r



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen
Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter
<https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

ANGESCHLAGEN AM 14.10.26

ABGENOMMEN AM